

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005, in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt im Stadtgebiet für das Parken in der Tiefgarage Rathaus, Innenstadt, Parkdeck Salmegg und Hieber-Markt sowie auf dem oberirdischen Parkplatz am Bahnhof und den oberirdischen Parkplätzen (Parkzone 1) d. h. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei eingerichteten Parkscheinautomaten Parkgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Regelung gilt werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2 Gebührensätze

Es werden Parkgebühren wie folgt erhoben

1. Tiefgaragen Rathaus, Innenstadt und Parkdeck Salmegg

Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei.
Die Parkgebühr für jede weitere angefangene halbe Stunde beträgt 0,50€.
Die Höchstparkdauer beträgt 10 Stunden (1 Tag).

2. Tiefgarage Hieber-Markt

Die erste Stunde ist gebührenfrei.
Die Parkgebühr für jede weitere angefangene Stunde beträgt 1,00€.
Die Höchstparkdauer beträgt 10 Stunden (1 Tag).

3. Parkplatz Bahnhof

Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei.
Die Parkgebühr für jede weitere angefangene halbe Stunde beträgt 0,50€.
Die Höchstparkdauer beträgt 20 Stunden (2 Tage).
Die Monatsparkkarte für Besitzer einer Monatsbahnkarte beträgt 20,00€/Monat.
Die Jahresparkkarte für Besitzer einer Jahresbahnkarte beträgt 200,00€/Jahr.

4. Parkzone 1

- Eichamtstraße, Hebelstraße, Nollinger Straße, Alte-Land-Straße, Cesar-Stünzi-Straße, Karlstraße, Friedrichstraße, Emil-Frey-Straße, Elsa-Brändström-Straße, Kronenstraße

Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei.

Die Parkgebühr für jede weitere angefangene halbe Stunde beträgt 0,50€.

Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

- Cesar-Stünzi-Straße, Karlstraße.

Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei.

Die Parkgebühr für jede weitere angefangene halbe Stunde beträgt 0,50 €.

Die Höchstparkdauer beträgt 1 Stunde.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 26.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Parkgebühren der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 01.01.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung, ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Rheinfelden (Baden), den 26.10.2023

gez.
Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister